

v

- (2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht
- für die Lieferung von Frischfisch und Fischwaren,
 - für Lieferungen der volkseigenen Molkereien, Schlachthöfe und Fleisch- und Wurstfabriken,
 - für Lieferungen der Deutschen Handelszentralen, die dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt sind,

(3) Soweit diese Allgemeinen Lieferbedingungen Bestimmungen über den Inhalt der Verträge enthalten, die keiner Konkretisierung im Verträge bedürfen, find diese auch ohne Bezugnahme im Verträge Vertragsinhalt.

§ 2

Vertragspflicht

(1) Die Partner sind verpflichtet, unter Berücksichtigung der Warenbezüge des Bestellers von anderen Lieferern Verträge über diejenigen Mengen von Lebensmitteln oder Industrie waren abzuschließen, welche erforderlich sind, um Erzeugnisse im Rahmen der für die Verkaufsstellen des Bestellers festgelegten Mindestsortimente der Bevölkerung anzubieten. Dies gilt auch für Erzeugnisse des zentralverteilten und gelenkten Fonds. Ein Vertragsabschluß bei diesen Erzeugnissen über eine die Höhe des Warenbereitstellungsplanes oder der Zuweisung übersteigende Menge kann nicht gefordert werden.

(2) Der Besteller entscheidet, ob die Verpflichtung gemäß Abs. 1 durch den Abschluß von Verkaufsstellen- oder Betriebsverträgen erfüllt wird, soweit nicht die zuständigen Ministerien die Anwendung einer der beiden Vertragstypen angewiesen haben.

(3) Sind die Partner ihrer Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen gemäß Absätzen 1 und 2 nachgekommen, so können sie die Übernahme von Erzeugnissen über den gemäß Abs. 1 bestimmten Umfang hinaus in Kommission vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann

- der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, den Besteller,
- der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, den Lieferer

zum Abschluß von Kommissionsverträgen verpflichten. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann er nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium angewiesen werden.

§ 3

Mindestsortimente

Die Ausarbeitung der Mindestsortimente für die Verkaufsstellen hat entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Handel und Versorgung zu erfolgen, die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien zu erlassen sind.

§ 4

Vorbereitung des Vertragsabschlusses

(1) Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses und zur Sicherung der Erfüllung seines Umsatzplanes hat der Besteller den Lieferer beim Abschluß der Verträge mit dem Vorlieferanten zu beraten. Die Beratung soll insbesondere durch Übergabe von Bedarfsanalysen, Teilnahme an Modellbeurteilungen oder durch direkte Beratung bei der Einkaufshandlung erfolgen.²

(2) Die Übergabe der Bedarfsanalysen hat so zu geschehen, daß der Lieferer sie beim Vertragsabschluß mit dem Vorlieferanten auswerten kann.

2. Abschnitt

Verkaufsstellenverträge§ 5
Begriff

(1) Der Verkaufsstellenvertrag ist die Hauptform der vertraglichen Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel. Der Vertragsabschluß hat in dem zur Sicherung des Warenangebotes in der Verkaufsstelle gemäß § 2 Abs. 1 erforderlichen Umfang zu erfolgen. Verkaufsstellenverträge werden während des Planzeitraumes laufend jeweils für eine Verkaufsstelle oder Betriebsstätte (nachstehend Verkaufsstelle genannt) auf der Grundlage des tatsächlichen Angebotes des Lieferers abgeschlossen. Der Vertragszeitraum entspricht dem Lieferturnus.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die vereinbarten Erzeugnisse in die Verkaufsstelle zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, diese Erzeugnisse abzunehmen und zu bezahlen.

§ 6
Angebot

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse seines Handelsprogramms dem Besteller zur Aufgabe von Bestellungen gemäß § 7 Abs. 2 anzubieten. Die Art und die Termine des Angebotes sind von den Partnern zu vereinbaren. Im Streitfall legt der für den Lieferer zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, diese Bedingungen fest. Ist dem Lieferer oder Besteller ein überbezirkliches Versorgungsgebiet zugewiesen, so erfolgt die Festlegung durch das Ministerium für Handel und Versorgung. Ist der Lieferer kein Großhandelskontor, so kann die Festlegung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium erfolgen.

(2) Das Angebot soll entsprechend den örtlichen Bedingungen erfolgen

- durch regelmäßigen Vertreterereinsatz,
- durch Übersendung von Mustern und Katalogen,
- in Musterräumen.

§ 7
Vertragsabschluß

(1) Die Leiter der Verkaufsstellen sowie die Verkäufer des Lieferers sind zum Abschluß der Verkaufsstellenverträge und zur Abgabe der bei der Durchführung der Verkaufsstellenverträge erforderlichen Erklärungen ermächtigt. Bei den HO-Waren- und -Kaufhäusern bestimmt der Direktor die zum Abschluß von Verkaufsstellenverträgen Ermächtigten.

(2) Der Abschluß des Verkaufsstellenvertrages erfolgt durch die Aufgabe der Bestellung und die Annahme der Bestellung. Die für das Angebot der durch die Mindestsortimente bezeichneten Erzeugnisse notwendigen Bestellungen sollen vom Verkaufsstellenleiter vorbereitet werden.

(3) Lehnt der Verkaufsstellenleiter den Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortimentes ab, obgleich Erzeugnisse dieser Position des Mindestsortimentes in der Verkaufsstelle nicht mehr vorrätig sind, so hat der Besteller an den Lieferer eine Vertragsstrafe von 50,— DM zu zahlen.

(4) Verletzt der Lieferer die Verpflichtung zum Abschluß eines Verkaufsstellenvertrages über Erzeugnisse einer Position des Mindestsortimentes einer Verkaufsstelle, die nach den Bestimmungen des Mindestsortimentes ständig in der Verkaufsstelle zu führen sind, so hat der Lieferer an den Besteller eine Vertragsstrafe von 50,— DM zu zahlen.